

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

An die
Vorsitzende des Ausschusses für
Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Verbraucherschutz,
Geschäftsordnung

sowie

an die Vorsitzenden

der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion Die Linke
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
der Piratenfraktion

im Abgeordnetenhaus von Berlin

über den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen -

Gemäß § 47 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) übersende ich Ihnen die vom Senat in seiner Sitzung am 10. Februar 2015 beschlossene Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen über **Dreizehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin** (Drucksache 17/2033).

Frank Henkel

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I A 13 – 0103/3 Art. 63 u. 0104/1

Bearbeiter: Herr Martin

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2704

Telefon (030) 90223 – 2363

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – 2363

PC-Fax (030) 9028 – 4315

E-Mail maik.martin@seninnspor.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

10. Februar 2015



Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen über Dreizehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin (Drucksache 17/2033)

Der Senat lehnt den verfassungsändernden Gesetzentwurf ab.

Der Gesetzentwurf bezweckt, die Teilnahmeberechtigung an Volksbegehren und Volksentscheiden auf Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit zu erstrecken. Dies verstößt gegen höherrangiges Recht. Das Homogenitätsgebot (Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes – GG) und das Demokratieprinzip (Artikel 20 Absatz 2 GG) geben vor, dass auch auf Landesebene alle Staatsgewalt vom Staatsvolk – und damit allein von den deutschen Staatsangehörigen – auszuüben hat und von diesem in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt wird. Sowohl die Teilnahme an Wahlen zu den Volksvertretungen als auch die Teilnahme an Volksentscheiden setzt daher die Zugehörigkeit zum Staatsvolk und damit den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit voraus. Dies hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Teilnahme an Wahlen zum Landesparlament unlängst bestätigt.

Hieran ändert auch Artikel 2 Satz 3 der Verfassung von Berlin (VvB) nichts. Die von dieser Vorschrift unter anderem in den Blick genommene Beteiligung an der staatlichen Willensbildung mittels Unterstützung einer Volksinitiative, die nach Artikel 61 Absatz 1 VvB allen Einwohnerinnen und Einwohnern Berlins offen steht, stellt im Gegensatz zur Teilnahme an einem Volksentscheid keine Ausübung von Staatsgewalt dar. Die Ausübung der Staatsgewalt durch Abstimmungen behält Artikel 2 Satz 1 und 2 VvB ausdrücklich den in Berlin lebenden Deutschen vor. Dies verkennt die Begründung der Gesetzesinitiative. Schlüssel zur Teilnahme an Volksbegehren und Volksentscheiden ist und bleibt im Ergebnis der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Hierfür hat der Berliner Senat jüngst erneut mit einer intensiven Werbekampagne geworben.

Die mit dem Gesetzentwurf gleichzeitig bezweckte Herabsetzung des Mindestalters für die Teilnahme an Volksbegehren und Volksentscheiden auf das vollendete 16. Lebensjahr hätte zur Folge, dass unterschiedliche Mindestaltersgrenzen für die von der Verfassung von Berlin vorgesehenen Möglichkeiten der Ausübung von Staatsgewalt durch das Volk gelten würden. Eine derartige Differenzierung ist nicht schlüssig. Soweit der dringliche Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke und der Piratenfraktion über ein „Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin“ vom 28. Januar 2015 (Drucksache 17/2072) eine Absenkung auch des Mindestalters für die aktive wie passive Teilnahme an den Wahlen zum Abgeordnetenhaus vorsieht, merkt der Senat bereits an dieser Stelle an, dass eine Absenkung des Wahlalters aus den in seiner Stellungnahme zu den Anträgen der Oppositionsfraktionen zur Herabsetzung des Wahlalters (Drucksachen 17/0106, 17/0107, 17/0111 und 17/0112) genannten Gründen nicht auf der Tagesordnung steht.